

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Drausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es kosten durch alle Vertheiler und Buchhändler. — Abonnements-Preis für den Jahrgang 1000 Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Juni 1888.

N 25.

Inhalt: 1. Versicherungs-Weien: Bildung landwirthschaftlicher Berufsvereinigungen. Seite 221
 2. Reichs-Weien: Gesetzgebung. — Ermächtigung zur Revision von Gläubiger-Verfahren. 221
 3. Finanz-Weien: Abrechnung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1888. 222

4. Justiz- und Militär-Weien: Ausführungsvorschriften zu §. 6 des Justizorganisations-Gesetzes. — Bestimmungen über die Evidenzierung des Bundesvermögens. — Abrechnung eines Statisten-Controllat. 222
 5. Kaiserlich-Weien: Aufhebung von Kassenbezirken aus dem Reichsgebiete. 223

I. Versicherungs-Weien.

Bekanntmachung,

betreffend die Bildung landwirthschaftlicher Berufsvereinigungen. Vom 14. Juni 1888.

Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 9. Februar beziehungsweise 1. Juni 1888 beschließen, daß auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung des in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personals, vom 5. Mai 1888

1. für das Fürstenthum Braubach längerer Periode eine land- und forstwirthschaftliche Berufsvereinigungs-Gesellschaft,
2. für die Provinzen Pommern, Preußen, Sachsen, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Hohenzollern zwei Berufsvereinigungen für land- und forstwirthschaftliche Betriebe, und zwar je eine für den Bezirk Ober-Elsaß, für den Bezirk Unter-Elsaß und für den Bezirk Böhmen, zu bilden sein.

Berlin, den 14. Juni 1888. Das Reichs-Versicherungsamt.
Vöbker.

2. Konjunkt-Weien.

Dem bisherigen Konsul Cao in England (Insel Sardinien) ist die nachgeforderte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsulatsbeamten von Stettinhausen zu Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Austritt der dortigen Kaiserlichen Minister-Residenten und für die Dauer seiner Weisung die Ermächtigung ertheilt worden, kaiserlich gültige Urtheile von Reichsangehörigen und Schutzbefohlenen vorzunehmen und die Behörden, Gerichte und Behörden derselben zu beauftragen.